



Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

Vom 26. Oktober 2015 (Stand 1. Mai 2022)

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden,

gestützt auf § 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz)¹⁾ vom 19. Januar 1993, § 37 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)²⁾ vom 19. Dezember 1978, § 4 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)³⁾ vom 25. November 1997, § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensordnung)⁴⁾ vom 14. November 2007, die Spezialbauvorschriften Altstadt vom 11. Dezember 1992 sowie Art. 4 der Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Rheinfelden vom 31. März 1995,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes und die dazu notwendigen Bewilligungen sowie die zu erhebenden Gebühren. Es legt darüber hinaus fest, wie sich private Möblierung und Ausstattung auf öffentlichen Grund in Anzahl, Art und Erscheinung in das Stadtbild einzupassen haben.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den schlichten und den gesteigerten Gemeingebrauch. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten öffentlichen Grund.

¹⁾ SAR 713.100

²⁾ SAR 171.100

³⁾ SAR 970.100

⁴⁾ SAR 991.512

Art. 3 Schlichter Gemeingebrauch

¹ Als schlichter Gemeingebrauch gilt die allgemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen seiner Zweckbestimmung, seines baulichen Zustands, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften. In diesem Rahmen darf er von jeder Person unentgeltlich und ohne Bewilligung benützt werden.

² Der schlichte Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere die Sicherheit, die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, Bau- und Unterhaltungsarbeiten, der Schutz von Wohngebieten, der Natur- und Umweltschutz, der Schutz des öffentlichen Grundes oder die Durchführung von Veranstaltungen. Sonderregelungen des Bundes, des Kantons und der Stadt bleiben vorbehalten.

Art. 4 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebrauch hinaus geht und andere Benutzerinnen und Benutzer wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst. Sie bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen und sie den bestehenden Belegungskonzepten entspricht. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

³ Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Bewilligungsgeberin liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

⁴ Vorbehalten bleibt eine allfällige Baubewilligung. *

Art. 5 Bewilligungspflichtige Nutzungen

¹ Insbesondere für die folgenden, nicht abschliessend aufgezählten Arten des gesteigerten Gemeingebrauchs des öffentlichen Grundes ist eine Bewilligung erforderlich:

- a) Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten,

- b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, temporäre Parkplätze,
- c) * Boulevardgastronomie und Buvetten inkl. Grillstellen,
- d) Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Informations- und Reklametafeln, Veranstaltungshinweise sowie kurzzeitige Megaposter und Beflaggungen zu Werbezwecken,
- e) Distributionseinrichtungen, Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art,
- f) Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen,
- g) private Möblierungen und Installationen,
- h) das Verteilen oder Auflegen von kommerziellen Drucksachen, Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln,
- i) nicht privaten oder schulischen Zwecken dienende Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung,
- j) Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen,
- k) grössere Strassendarbietungen (Art. 33 dieses Reglements),
- l) Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen,
- m) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen.

² Strassendarbietungen und fasnächtliches Treiben werden von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern die entsprechenden nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden.

Art. 6 Nutzungen auf privatem Grund

¹ Wirken sich Nutzungen auf privatem Grund auf den öffentlichen Grund aus, können Massnahmen bezüglich Verkehr, Sicherheit, Lärm, Reinigung und Kommunikation angeordnet und Empfehlungen zur Durchführung abgegeben werden.

Art. 7 Schonung des öffentlichen Grundes

¹ Öffentlicher Grund, insbesondere Flächen in den Parkanlagen, Plätze und Strassen, und dessen Einrichtungen sind schonend zu nutzen.

2 Aussennutzungen: Mobiliar, Ausstattung, Geschäftsauslagen**Art. 8** Definition

¹ Aussennutzungen sind temporäre private Einrichtungen auf öffentlichem Grund mit direktem Bezug zur angrenzenden Erdgeschossnutzung, wie Boulevardgastronomie, Geschäftsauslagen von Produkten und Passantenstopper. *

Art. 9 Gesamtwirkung

¹ Aussennutzungen haben sich in ihrer Gestaltung dem Charakter und der Ausstrahlung des jeweiligen Stadtraumes anzupassen.

² Mit einer Begrünung können massvoll gestalterische Akzente gesetzt werden. Die Bepflanzung solle dem urbanen Umfeld gerecht werden.

³ In der Altstadt werden an das Grundmobiliar (Tische, Stühle, Sonne- bzw. Regenschutz, Grossschirme, etc.) höhere ästhetische Anforderungen gestellt. Mobiliar und Gestaltungselemente in der Altstadt sind bewilligungspflichtig¹.

Art. 10 Anordnung und Dimension

¹ Aussennutzungen sind unmittelbar vor den angrenzenden Erdgeschossnutzungen oder entlang der Fahrbahn anzuordnen. Die maximal zulässige Nutzungsbreite ist in der Regel die Liegenschaftsbreite.

² Mobiliar und Ausstattungen der Aussennutzungen dürfen ausschliesslich innerhalb der gemieteten Fläche platziert werden. Sonnen- und Regenschutzschirme dürfen die gemietete Fläche nicht überragen.

³ Die Sichtfelder der Passanten müssen über der Zirkulationsfläche hindernisfrei sein.

⁴ Mobiliar und Ausstattungen dürfen kurzzeitig (über Nacht) auf öffentlichem Grund geordnet und gesichert entlang der Hausfassade deponiert werden. Bei längerem Nichtgebrauch (z.B. Wintermonate) sind sie ausserhalb des öffentlichen Grundes zu lagern.

¹ Spezialbauvorschriften Altstadt Rheinfelden, Art. 17.

Art. 11 Nicht zulässiges Mobiliar und nicht zulässige Ausstattungen

¹ Ausser für speziell bewilligte Einzelanlässe oder Veranstaltungen sind für die dauernde Aussennutzung nicht zulässig:

- a) Podeste, Erhöhungen und Abschränkungen jeglicher Art. Sind aus Sicherheitsgründen Abschränkungen zu einer Fahrbahn notwendig, können Pflanzgefässe zur Anwendung kommen;
- b) Bodenabdeckungen (Künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste und andere Bodenbeläge);
- c) Kunstobjekte, Paravents, Trenn- und Absperrelemente;
- d) Scheinwerfer;
- e) Wärmestrahler, Heizgebläse, Öfen und andere Feuerstellen;
- f) Monobloc-Stühle in der Altstadt;
- g) Lautsprecher-Boxen und Verstärkeranlagen.

Art. 12 Geschäftsauslagen

¹ Geschäftsauslagen und Verkaufsstände dürfen nur während den Öffnungszeiten des Betriebes auf den öffentlichen Grund gestellt werden.

Art. 13 Passantenstopper / Plakatsteller / Speisekarten

¹ Passantenstopper, Plakatsteller sowie Werbefahnen und Displays sind mobile, oft klappbare Werbeträger.

² Passantenstopper und Plakatsteller sowie Werbefahnen und Displays dürfen nur während den Öffnungszeiten des Betriebes aufgestellt werden.

³ Pro Betrieb sind höchstens zwei Passantenstopper oder andere mobile Werbeträger resp. ein Plakatsteller oder eine frei aufgestellte Speisekarte auf öffentlichem Grund zulässig. Passantenstopper, Plakatsteller, Displays oder freiwillig aufgestellte Speisekarten dürfen eine Höhe von 1.20 m und eine Breite von 0.80 m nicht überschreiten.

Art. 14 Sonnen- bzw. Regenschirme in der Altstadt

¹ Sonnenstoren und Markisen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren und werden von diesem Reglement nicht tangiert.

² Mobile Sonnen- bzw. Regenschirme sind zulässig. In der Altstadt sind ausschliesslich freistehende Einzelschirme aus Stoff oder stoffähnlichem Material zugelassen. Die Seitenlänge bei rechteckigen Schirmen darf 3.50 m und der Durchmesser bei runden Schirmen darf 4.00 m nicht überschreiten. Zelt-dächer, Sonnensegel, Baldachine und dergleichen sind nicht erlaubt. Wo Schirme in bewilligten Einzelfällen den Fussgängerbereich überragen, ist eine Durchgangshöhe von 2.10 m zu gewährleisten. *

Art. 15 Rauchertische für Gastronomielokale

¹ Gastronomielokalen wird für Raucher vor dem Lokal ein kleiner Stehtisch mit Sonnen- oder Regenschirm aber ohne Sitzgelegenheiten bewilligt. Das Bewirten ist nicht erlaubt.

Art. 16 Begrünung

¹ Grünelemente (Gefässe und Pflanzen) dürfen keine Trenn- oder Absperrwirkung haben, soweit nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich (Art. 11 a). Rankgerüste sind nicht erlaubt.

² Grünelemente dürfen die Sichtfelder der Passanten nicht beeinträchtigen und müssen jederzeit zurückgeschnitten werden können. Entlang der Hausfassaden können einzelne höhere Bepflanzungen bewilligt werden.

³ Die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer sorgt für ein gepflegtes Erscheinungsbild des Grüns.

Art. 17 Freizuhaltende Flächen

¹ Mobiliar und Ausstattungen dürfen den Fussgänger- und den Fahrverkehr sowie die Anlieferung der Betriebe nicht beeinträchtigen. Eine Durchfahrt für öffentliche Verkehrsmittel, Rettungs- und Lieferfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet bleiben.

² Die Durchfahrtsbreite hat min. 3.50 m zu betragen.

Art. 18 Entsorgung

¹ Für die Abfallentsorgung im Bereich der Aussennutzung sind genügend Abfallbehälter innerhalb der gemieteten Fläche bereitzustellen und deren Inhalt bei Bedarf, mindestens aber täglich bei Geschäftsschluss zu entsorgen.

² Die gemieteten Flächen sind durch die Bewilligungsempfänger- und -empfängerinnen in sauberem Zustand zu halten. Das Wischgut darf nicht auf den öffentlichen Grund gewischt werden, sondern muss durch die Bewilligungsempfänger- und empfängerinnen ordentlich entsorgt werden.

³ Leergut, Gebinde und Container dürfen nicht auf öffentlichem Grund gelagert werden.

3 Besondere Vorschriften für die Boulevardgastronomie und Buvetten *

Art. 19 Boulevardgastronomie *

¹ Eine Boulevardgastronomie auf öffentlichem Grund ist einem von den Behörden bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb angegliedert, zu welchem eine unmittelbare räumliche Beziehung besteht. *

² Die Gestaltung richtet sich nach Art. 9. *

Art. 19a * Buvette

¹ Eine Buvette ist ein temporäres Restaurant mit eingeschränktem Angebot und ohne Innensitzplätze.

² Der Betrieb einer Buvette im öffentlichen Raum soll im öffentlichen Interesse sein. Der Plan im Anhang 5 zu diesem Reglement zeigt bewilligungsfähige Standorte.

³ Buvetten müssen eine gute Gestaltung aufweisen, die sich dem Charakter und der Ausstrahlung des jeweiligen Stadtraumes anpassen, und über ein ansprechendes gastronomisches Angebot verfügen.

⁴ Betriebsbewilligungen werden an natürliche oder juristische Personen erteilt. Filialen von Gastronomieketten sind nicht zugelassen. Sofern für einen Standort mehrere Bewilligungen ersucht werden, kann die Zuteilung auslobt und die Bewilligung befristet werden. Im Betreibendenauswahlverfahren werden namentlich auch das gastronomische und gestalterische Konzept beurteilt.

Art. 20 Betriebszeiten *

¹ Boulevardbetriebe und Buvetten auf öffentlichem Grund können ganzjährig bewilligt und ab 07:00 Uhr betrieben werden. In den Monaten Juli und August sind sie in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag um 24:00 Uhr, an den übrigen Tagen und Monaten um 23:00 Uhr zu schliessen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung im Rahmen der Baubewilligung. *

² Während einer Grossveranstaltung kann die Bewilligungsbehörde innerhalb des Festperimeters von einer bestehenden Bewilligung abweichende Betriebszeiten bewilligen. *

³ Die Gastronomie- und Buvettenbetreibenden tragen die Verantwortung für einen geordneten, den Gesetzen entsprechenden Betrieb bzw. Betriebsablauf, eingeschlossen das Verhalten der Gäste und die Sauberkeit am Standort sowie im unmittelbaren Umfeld. *

Art. 21 Emissionen

¹ Boulevardbetriebe und Buvetten haben auf Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Übermässige Lärm-, Licht- und Geruchsemissionen sind zu vermeiden. Auftritte von Strassenmusikanten, Performances sowie Musik- und Bildwiedergaben sind bewilligungspflichtig.

² Tonwiedergabegeräte sowie Bildschirmapparate im Innern sind so einzustellen, dass sie auf dem öffentlichen Grund nicht störend wahrgenommen werden. *

³ Für Einzelanlässe erteilt die Bewilligungsbehörde Ausnahmbewilligungen.

3a Besondere Vorschriften für mobile und saisonale Gastronomie ***Art. 21a * Definition**

¹ Mobile und saisonale Gastronomie dient dem ganzjährigen Verkauf von Speisen und Getränken zur kurzfristigen Konsumation vor Ort. Sie soll die bestehende Gastronomie ergänzen, ohne diese zu konkurrieren, im öffentlichen Raum ein zusätzliches Angebot schaffen und somit einen Beitrag zur Belebung und Attraktivität des Ortes leisten.

² Verkaufsstände und Food Trucks an Märkten, Messen oder im Rahmen von Veranstaltungen sind Bestandteil der entsprechenden Rahmenbewilligung und werden nicht separat beurteilt und bewilligt.

³ Eine einzelne, einmalige gastronomische Standaktion wird nach den allgemeinen Nutzungsbedingungen für den öffentlichen Grund beurteilt.

Art. 21b * Standorte, Betriebszeiten und -anforderungen

¹ Der Plan im Anhang 5 zu diesem Reglement zeigt bewilligungsfähige Standorte für die mobile und saisonale Gastronomie. Die Zahl der Standplätze ist limitiert.

² Bewilligungen werden jeweils längstens für die Dauer eines Jahres an natürliche oder juristische Personen erteilt. Filialen von Gastronomieketten sind nicht zugelassen. Sofern für einen Standort mehrere Bewilligungen ersucht werden, kann die Zuteilung ausgelobt werden. Im Betreibendenauswahlverfahren werden namentlich auch das gastronomische und gestalterische Konzept beurteilt.

³ Einrichtungen wie Stände oder Fahrzeuge der mobilen und saisonalen Gastronomie müssen jeden Tag aufgebaut bzw. hingefahren und am Abend wieder abgebaut bzw. weggefahren werden. Eine Lagerung von Infrastruktur und Produkten im öffentlichen Raum ist nicht gestattet.

⁴ Der Betrieb einschliesslich Auf- und Rückbau ist höchstens zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr bewilligungsfähig.

⁵ Einrichtungen wie Stände oder Fahrzeuge der mobilen und saisonalen Gastronomie müssen grundsätzlich autark betrieben werden, d. h. ohne weitere öffentliche Infrastrukturen (Wasser, Abwasser). Elektrizität wird an ausgewählten Standorten gegen Verrechnung angeboten. Der Betrieb von Motoren oder Generatoren zur Stromerzeugung ist nicht gestattet.

⁶ Die Betreibenden der mobilen und saisonalen Gastronomie tragen die Verantwortung für einen geordneten, den Gesetzen entsprechenden Betrieb bzw. Betriebsablauf, eingeschlossen die Sauberkeit am Standort und im unmittelbaren Umfeld.

Art. 21c * Verkaufsstände

¹ Verkaufsstände dienen dem ganzjährigen Verkauf von Produkten zur kurzfristigen Konsumation. Darunter fallen unter anderem Glacé- und Marronistände.

² Die Fläche des Standes darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes und inklusive Mobiliar gemessen, maximal 10 m² betragen.

Art. 21d * Food Trucks

¹ Food Trucks sind motorisiert und verfügen in der Regel auf dem Fahrzeug über eine Kocheinrichtung. Sie können an verschiedenen vordefinierten Standorten eingesetzt werden. Food Trucks verkaufen Gerichte zum raschen Verzehr.

² Die Fläche des Food Trucks darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes gemessen, maximal 16 m² betragen. Ausserhalb des Food Trucks dürfen neben eines Passantenstoppers und einer Abfalleinrichtung maximal zwei kleine Stehtische jedoch keine Sitzgelegenheiten aufgestellt werden.

4 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**Art. 22 Bewilligungskriterien**

¹ Veranstaltungen wie Festanlässe, Konzerte, Aufführungen, Kundgebungen und dergleichen werden insbesondere nach folgenden Kriterien bewilligt:

- a) die Eignung des Platzes, der Strasse oder der Grünfläche sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung,
- b) die zu erwartenden Immissionen für Anwohnerinnen und Anwohner,
- c) die Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibenden,
- d) der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz,
- e) die Sicherheit,
- f) laufende Bauarbeiten,
- g) das erwartete zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der Strasse.

Art. 23 Verpflichtungen

¹ Die Bewilligungsbehörde legt fest, welche Verpflichtungen für einzelne Veranstaltungen zu erfüllen sind. Zu diesen Verpflichtungen können insbesondere gehören:

- a) ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept,

- b) das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen und eine geeignete Infrastruktur für den Langsamverkehr zu schaffen,
- c) für Essen und Getränke im Veranstaltungsperimeter umweltgerechte Vertriebssysteme zu verwenden,
- d) ein Beschallungs- und Beleuchtungskonzept,
- e) ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen sowie
- f) ein Entsorgungs- und Reinigungskonzept einzureichen.

Art. 24 Information

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann verpflichtet werden, die sich im angrenzenden Veranstaltungsperimeter befindende Bevölkerung und allenfalls deren Interessenvertretungen vor der geplanten Veranstaltung in geeigneter Form zu orientieren.

Art. 25 Nutzungseinschränkungen

¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligungen anderer Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Grundes während einer öffentlichen oder privaten Veranstaltung sowie während deren Auf- und Abbau jederzeit teilweise oder vollumfänglich räumlich und zeitlich einschränken.

5 Besondere Vorschriften für lärmintensive Nachtveranstaltungen

Art. 26 Grundsatz

¹ Zum Schutz der Bevölkerung werden lärmintensive Nachtveranstaltungen räumlich und in der Anzahl begrenzt.

Art. 27 Definition

¹ Veranstaltungen, welche ganz oder teilweise während der Nachtruhe ab 22:00 Uhr im Freien stattfinden, gelten als lärmintensiv, wenn

- a) eine Verstärkeranlage zum Einsatz gelangt und deshalb eine entsprechende Bewilligung erforderlich ist oder

- b) ohne Verstärkeranlage in einem vergleichbaren Ausmass Lärm erzeugt wird, wie es üblicherweise beim Einsatz einer Verstärkeranlage der Fall ist.

² Als lärmintensive Veranstaltungen gelten auch Veranstaltungen, die zwar nicht im Freien stattfinden, aber im Freien zu einem vergleichbaren Lärm führen, wie es üblicherweise beim Einsatz einer Verstärkeranlage im Freien der Fall ist (z.B. Veranstaltungen in Zelten).

Art. 28 Begrenzung von Dauer und Schall

¹ Die Veranstaltungen im Freien müssen folgende Voraussetzungen bezüglich Dauer und Schallpegelbegrenzung einhalten: Lärmverursachung (z.B. Tanz und Musik) mit maximalem Schallpegel von 85 db(A) bis 23:00 Uhr, danach bis 01:00 Uhr weiterer Betrieb (z.B. Bewirtung der Gäste) ohne Lärmverursachung.

Art. 29 Ausnahmen

¹ Von der vorstehenden Regelung über die Begrenzung von Dauer und Schall ausgenommen sind die nachfolgenden traditionellen periodischen städtischen Anlässe:

- a) Jährlich alternierend Altstadtfest und Jugendfest;
- b) Nationalfeier am 1. August;
- c) Silvesterfeier;
- d) Fasnacht.

² Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6 Besondere Vorschriften für die Fasnacht, Generelle Freinächte**Art. 30** Erlaubnis

¹ Fasnächtliches Treiben in Gruppen ist nur an den allgemeinen Fasnachtstagen ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt.

Art. 31 Freinächte und Nachtruhe während der Fasnacht

¹ Über die Fasnachtstage gelten folgende generelle Freinächte¹⁾ ohne zeitliche Beschränkung:

- a) Donnerstag, 3. Faise auf Fasnachts-Freitag
- b) Fasnachts-Freitag auf Fasnachts-Samstag
- c) Fasnachts-Samstag auf Fasnachts-Sonntag

² In den vorstehenden Nächten ist die Wirtetätigkeit ohne zeitliche Beschränkung erlaubt. Die Nachtruhe wird im vorgenannten Zeitraum gestützt auf § 9 Abs. 4 des Polizeireglements aufgehoben. Ab 02:00 Uhr ist die Beschallung über Beschallungsanlagen / Musikanlagen im Freien nicht mehr gestattet.

Art. 32 Generelle Freinächte

¹ Es gelten im Weiteren folgende generellen Freinächte²⁾:

- a) Nach Schluss der Einwohnergemeindeversammlung: bis 02.00 Uhr
- b) Silvester / Neujahr: unbeschränkt
- c) Neujahr / Berchtoldstag bis 02.00 Uhr
- d) 1. Mai bis 02.00 Uhr
- e) 31. Juli bis 02.00 Uhr
- f) 1. August: bis 02.00 Uhr

² Über weitere Freinächte entscheidet der Gemeinderat.

7 Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen

Art. 33 Strassendarbietungen

¹ Strassendarbietungen (Musik oder Artistik) in Gruppen bis zu acht Personen oder von Einzelpersonen ist ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn diese zu den ordentlichen Öffnungszeiten des Detailhandels, d.h. in der Regel zwischen 09:00 und 18:30 Uhr, und pro Tag nicht mehr als 60 Minuten am gleichen Standort und ausser Hörweite von anderen Darbietungen von Strassenmusik und Strassenartistik stattfindet.

² An den Bummelsonntagen der Basler Fasnacht wird das Musizieren von 10:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 18:00 Uhr bewilligt.

¹⁾ §4 Abs. 2 lit. c Gastgewerbegesetz SAR 970.100

²⁾ §4 Abs. 2 lit. c Gastgewerbegesetz SAR 970.100

8 Besondere Vorschriften für Märkte**Art. 34** Zuständigkeit

¹ Das Marktwesen auf öffentlichem Grund untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Befugnisse der Marktpolizei werden an eine vom Gemeinderat bezeichnete Verwaltungsstelle¹⁾ delegiert.

Art. 35 Märkte

¹ Der Wochenmarkt wird durch die Stadt Rheinfelden organisiert und durchgeführt.

² Besondere Märkte, wie der Herbstwarenmarkt, die Flohmärkte, der Weihnachtsmarkt und weitere, können mit speziellen Vereinbarungen privaten Veranstaltern übertragen werden. Die Einzelheiten der Organisation und Durchführung werden in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 36 Wochenmarkt

¹ Der Rheinfelder Wochenmarkt findet in der Regel am Mittwoch und Samstag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr in der Altstadt statt. Die Marktpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

² Bei der Zulassung der Marktteilnehmenden wird auf ein Warenangebot mit Schwerpunkt Frischwaren geachtet. Zur Ergänzung des Frischwarenangebotes werden eine beschränkte Anzahl an Verpflegungsgeschäften und weitere Marktwaren zugelassen.

³ Die Marktpolizei²⁾ zeichnet für Organisation und Durchführung des Wochenmarktes verantwortlich. Sie besorgt den Einzug der Stand- und Platzgebühren. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt und weist den Markthändlerinnen und Markthändlern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Waren zu.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Organisation (Infrastruktur, Aufstellen, Abräumen, Reinigung, etc.) in einer Vereinbarung mit den Marktteilnehmenden.

¹⁾ Regionalpolizei

²⁾ Regionalpolizei

9 Besondere Vorschriften für Plakate auf öffentlichem Grund

Art. 37 Allgemeines

¹ Im Interesse des Erscheinungsbildes der Stadt sowie der Verkehrssicherheit ist das Plakatieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der nachfolgenden Bestimmungen untersagt.

² Im Übrigen gelten die kantonalen Weisungen und Regelungen für Strassenreklamen und Plakate auf öffentlichem Grund, im jeweils gültigen Stand, analog²⁾.

Art. 38 Ständige Plakatträger

¹ Für das Aufstellen von ständigen Plakatträgern auf öffentlichem Grund und das Anbringen von Plakaten auf denselben wird im Rahmen eines Vertrages einem spezialisierten Unternehmen das erforderliche Sondernutzungsrecht (Konzession) eingeräumt³⁾.

Art. 39 Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über besondere Veranstaltungen orientieren.

² Temporäre Reklamen sind nur innerhalb des Siedlungsgebiets zulässig. Berechtigt sind temporäre Reklamen von gemeinnützigen oder im Interesse der Stadt stehenden Veranstaltungen von Parteien und Vereinen sowie Einzelanlässe von Institutionen mit Bezug zur Stadt Rheinfelden. Ausserdem dürfen Veranstaltungen von Vereinen sowie Einzelanlässe von Institutionen einer Nachbargemeinde (Magden, Möhlin, Olsberg, Kaiseraugst, Rheinfelden Baden) mit maximal einem Plakat auf öffentlichem Grund beworben werden. Temporäre Reklamen sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss auf der Reklame ersichtlich sein. *

²⁾ Anhang 3 : Richtlinie über Strassenreklamen und Plakate und Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen

³⁾ Zur Zeit Vertrag über das Plakatwesen zwischen der Stadt Rheinfelden und der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) vom 10. Dezember 2012.

³ Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden. Andere Plakate dürfen während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden.

⁴ An öffentlichen Bauten und Anlagen ist das Anbringen von temporären Reklamen nur zulässig, soweit die Regionalpolizei dies gestattet.

Art. 40 Kulturplakate

¹ Für den Anschlag von Kulturplakaten im Format F4 (Weltformat) und kulturellen Kleinplakaten bis zum Format A2 stehen im öffentlichen Raum ständige Plakatflächen und mobile Plakatständer für den Aushang zur Verfügung. Zum Aushang berechtigt sind gemeinnützige oder im Interesse der Stadt stehende Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen. Der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss auf der Reklame ersichtlich sein. Die Bewirtschaftung obliegt der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsstelle¹⁾.

Art. 41 Politische Plakatierung

¹ Plakatträger auf öffentlichem Grund entlang von öffentlichen Strassen dürfen nach den kantonalen Weisungen bewilligungsfrei aufgestellt werden²⁾.

² Plakate (beidseitig) für Wahlen und Abstimmungen dürfen ausserhalb der Altstadt bewilligungsfrei entlang der Kantons- und Gemeindestrassen an Kandelabern angebracht werden. An einem Kandelaber darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden. Im Übrigen gelten die kantonalen Weisungen.

³ Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl oder Abstimmung aufgehängt werden und müssen bis spätestens 7 Tage nach dem Urnengang entfernt werden.

¹⁾ Stadtbüro

²⁾ Anhang 3 : Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen

⁴ Für Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt den politischen Parteien und Gruppierungen der Stadt Rheinfelden an 6 Orten¹⁾ insgesamt 72 Plakatstellen im Format F4 (Weltformat) gratis zur Verfügung. Die Plakatträger werden durch die Stadt kostenlos auf- und abgebaut sowie die Plakate unentgeltlich auf die Plakatträger geklebt. Das Aufstellen erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem Urnengang. Das Nachkleben von beschädigten Plakaten hat durch die politische Parteien und Gruppierungen selbst zu erfolgen. Den an den Wahlen und Abstimmungen beteiligten politischen Parteien und Gruppierungen werden in der Regel an jedem Standort 2 Flächen (Vorder- und Rückseite der Ständer) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Plakate (höchstens 12 pro Partei oder Gruppierung) sind der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsstelle spätestens am 30. Tag vor der Wahl oder Abstimmung zu übergeben. Die Koordination obliegt im Übrigen der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsstelle²⁾.

⁵ Kulturplakatträger dürfen nicht für Wahl- und Abstimmungsplakate benützt werden.

Art. 42 Entfernung nicht vorschriftsgemässer Plakate

¹ Nicht vorschriftsgemässe Plakate sind auf Anordnung der Polizeibehörde innerhalb von 48 Stunden zu entfernen.

² Leisten die Verantwortlichen der Anordnung keine Folge, oder können diese nicht festgestellt werden, werden die nicht vorschriftsgemässen Plakate durch die öffentliche Hand unter Kostenfolgen für die Verantwortlichen entfernt.

10 Gesuche, Fristen und Behörden

Art. 43 Gesuche

¹ Gesuche für den gesteigerten Gemeindegebrauch sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Benutzung des öffentlichen Grunds unter Angabe von Art, Dauer und Ort der beabsichtigten Nutzung sowie Mobiliar und Ausstattung schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

¹⁾ Hermann-Keller-Strasse (Grünrabatte Richtung Stadtpark), Postplatz, Albrechtsplatz, Bahnhof-Areal, Augarten-Zentrum, Schützen-Mätteli (Park gegenüber Hotel Schützen).

²⁾ Stadtbüro

² Das erstmalige Gesuch für Boulevardgastronomie und Buvetten ist mit einem massstabsgetreuen Situationsplan über die vorgesehene Möblierung und deren Anordnung bzw. den vorgesehenen Installationen innerhalb der Mietfläche sowie mit Farb- und Materialangaben des vorgesehenen Mobiliars bzw. der vorgesehenen Ausstattungen einzureichen.

³ Änderungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 44 Zuständigkeit

¹ Für Bewilligungen von öffentlichem Grund als Lager und Installationsplatz, bei Bauarbeiten und Grabenaufbrüchen ist das Stadtbauamt zuständig.

² Für alle anderen Bewilligungen des gesteigerten Gemeingebrauches des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen Zwecken sowie die Bewilligung von Veranstaltungen ist die Regionalpolizei zuständig¹⁾.

³ Nutzungsgesuche für Schul- und Sportanlagen werden nach den jeweiligen Haus- und Anlagebestimmungen durch die Sportkommission beurteilt und bewilligt. Subsidiär gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

⁴ Über Gesuche zum gesteigerten Gemeingebrauch in Abweichung zu den Vorschriften zu diesem Reglement sowie über Gesuche für Grossveranstaltungen und für lärmintensive Nachtveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Sind mit dem Nutzungsgesuch gleichzeitig Leistungen der Stadt beantragt, entscheidet der Gemeinderat über Leistungen und Gesuch gleichzeitig.

⁶ Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, ist eine Bewilligung nach dem Bestimmungen der Waldgesetzgebung des Kantons Aargau²⁾ erforderlich. Subsidiär gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

⁷ Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

¹⁾ Bezüglich Anordnung, Art, Farbgebung und Materialien von Mobiliar, Ausstattungen und Geschäftsauslagen holt die Regionalpolizei bei der erstmaligen Bewilligung in der Altstadt die Stellungnahme des Stadtbauamtes ein. Bei Nutzungsgesuchen für oder Veranstaltungen in den Parkanlagen (Stadtpark, Inseli) holt die Regionalpolizei die Stellungnahme des Werkhofes ein.

²⁾ Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100) und Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (SAR 931.111)

Art. 45 Veröffentlichung

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes, welche wesentliche Auswirkungen auf das öffentliche Leben haben, d.h. in der Regel auch negative Begleiterscheinungen wie erhöhten Lärm oder Behinderungen mit sich bringen können, werden durch die Bewilligungsbehörde²⁾ auf der Webseite der Stadt Rheinfelden im Kalender elektronisch veröffentlicht. Der Kalender enthält Angaben zur Veranstaltung, zur Veranstalterin oder zum Veranstalter sowie zur Bewilligung.

² Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen auf privatem Grund, die sich auf den öffentlichen Grund auswirken, können ebenfalls veröffentlicht werden.

³ Die Verlängerung der Öffnungszeiten und die Bewilligung von Freinächten von Gastwirtschaftsbetrieben gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz³⁾ sowie Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit nach kantonaler Gastgewerbeverordnung⁴⁾, die sich auf den öffentlichen Grund auswirken, können veröffentlicht werden.

11 Gebühren

Art. 46 Gebühren

¹ Für den gesteigerten Gemeingebrauch werden im Rahmen der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Rheinfelden vom 31. März 1995 gemäss Anhang 1 dieses Reglements Gebühren erhoben.

Art. 47 Reinigung und Instandstellung

¹ Zusätzlich zu den Gebühren werden die Auslagen für die Reinigung und Instandstellung in Rechnung gestellt werden.

² Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Nutzung ihrer Liegenschaften zu übermässigen Belastungen des öffentlichen Grundes führen, können verpflichtet werden, den an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Grund auf eigene Kosten zu reinigen oder eine angemessene Ersatzabgabe zu leisten.

²⁾ Zuständigkeit: Regionalpolizei

³⁾ § 4 Gastgewerbegesetz, SAR 970.100

⁴⁾ §4 Gastgewerbeverordnung, SAR 970.111

Art. 48 Sicherheitsleistungen

¹ Gesuchstellende für die Nutzung des öffentlichen Grundes haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die zu leistende Nutzungsgebühr ganz oder teilweise vorzuschüssen. Leisten sie den Vorschuss nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten oder die Bewilligung wird ausgesetzt.

² Gesuchstellende haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kautionsleistung zu leisten. Diese wird im Voraus erhoben. Leisten sie die Kautionsleistung nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 49 Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht

¹ Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle¹⁾ kann die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Art. 50 Zahlungspflicht

¹ Rechnungen werden 30 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist Verzugszins geschuldet²⁾.

² Gebühren des Wochenmarktes werden in der Regel bar eingezogen.

12 Haftung und Strafbestimmungen**Art. 51** Haftung und Schadenersatz

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung haften der Stadt für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

¹⁾ Entscheid delegiert an den Verwaltungsausschuss im Rahmen des Geschäfts- und Kompetenzreglements der Stadt Rheinfelden.

²⁾ § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG), SAR 271.200

Art. 52 Widerruf

¹ Die Bewilligungsbehörde kann eine erteilte Bewilligung widerrufen oder die bewilligte Tätigkeit für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise einschränken, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

Art. 53 Bussen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹⁾ mittels Strafbefehl mit Bussen bis zu CHF 2'000.00 geahndet.

² Gestützt auf § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensordnung)²⁾ vom 14. November 2007 erlässt der Gemeinderat für Übertretungstatbestände im Zusammenhang mit diesem Reglement im Anhang 2 einen Ordnungsbussentarif. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1–5 Ordnungsbussenverfahrensordnung.

Art. 54 Ersatzvornahme

¹ Wird öffentlicher Grund für einen bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch genutzt, ohne dass dafür eine Bewilligung besteht, kann er nach nicht befolgter Räumungsaufforderung auf Kosten der nutzenden Person oder Organisation zwangsweise geräumt und wieder instand gestellt werden. Ausser in dringenden Fällen ist der nutzenden Person zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen³⁾.

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ SAR 991.512

³⁾ § 25 Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal

13 Rechtsschutz

Art. 55 Entscheide der Verwaltung

¹ Sind Betroffene mit einem Entscheid einer Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Art. 56 Entscheide des Gemeinderates

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾ vom 4. Dezember 2007 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

² Gegen einen Strafbefehl kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes³⁾.

14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Verträge und zu erneuernde Bewilligungen sind auf den nächst möglichen Termin dem neuen Recht anzupassen. Auf eine Vertragsverlängerung oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

² Für die Einhaltung der Gestaltungsbestimmungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Frist auf Antrag um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2017 verlängern.

²⁾ SAR 271.200

³⁾ SAR 171.100

A1 Anhang 1: Gebühren**Art. A1-1**

¹Für den gesteigerten Gemeindegebrauch werden im Rahmen der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Rheinfelden vom 31. März 1995 gemäss Art. 47 dieses Reglements folgende Gebühren erhoben.

- a) Boulevardbetriebe und Buvettes: CHF 15.00 pro m² und Jahr, Mindestgebühr CHF 50.00¹⁾.
- b) Geschäftsauslagen und Verkaufsfördermassnahmen, Reklame- und Informationstafeln: CHF 15.00 pro m² und Jahr, Mindestgebühr CHF 50.00²⁾.
- c) Verkaufsstände: Für unregelmässige Verkaufsstände ausserhalb des Wochenmarktes gelten die Gebühren der Kategorie C des Wochenmarktes.
- d) Standaktionen: Für nicht gewinnstrebende Vereine, politische Parteien, soziale Institutionen und Schulen werden keine Gebühren erhoben. Für Standaktionen zu gewerblichen Zwecken wird eine Pauschalgebühr von CHF 50.00 erhoben.
- e) Kundgebungen, Demonstrationen, ortskirchliche Veranstaltungen (Gottesdienste, Prozessionen), Traditionsanlässe (z.B. Fasnacht): Es werden keine Gebühren erhoben.
- f) Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse: Mit gewerblichem Zweck: Pauschalgebühr von CHF 50.00;
- g) Private Nutzungen: Für kurzzeitige private Nutzungen (z.B. Hochzeitsapéros u.d.): Pauschalgebühr von CHF 50.00.
- h) Miete Marktstände:
 - 1. mit Dach: CHF 30.00
 - 2. ohne Dach: CHF 20.00
 - 3. Der Marktstand muss durch die Mieterin oder den Mieter abgeholt, auf- und abgebaut und wieder zurückgebracht werden.
 - 4. Für Standaktionen von Schulen werden keine Mieten erhoben.

¹⁾ Mindestgebühr gilt für gesamte Auslagen und pro Rechnung

²⁾ Mindestgebühr gilt für gesamte Auslagen und pro Rechnung

- i) Tagesgebühr Standplatz innerhalb Wochenmarkt:
1. Stände Kategorie A: (Nicht gewinnorientierte Vereine, soziale Institutionen, Schulen) bis 3 Laufmeter CHF 5.00 pro Laufmeter, jeder weitere angefangene Laufmeter CHF 3.00.
 2. Stände Kategorie B: (Gemüse, Obst, Pflanzen, Blumen, Brot, Confitserie, Konfitüre, Selbsterzeugnisse von Bauern etc.) bis 3 Laufmeter CHF 8.00 pro Laufmeter, jeder weitere angefangene Laufmeter CHF 5.00.
 3. Stände Kategorie C: (Kunsthandwerk, Fleisch, Wurstwaren, Käse, Comestibles, Weine, Take-away etc.) bis 3 Laufmeter CHF 10.00 pro Laufmeter, jeder weitere angefangene Laufmeter CHF 6.00.
 4. In den Monaten Januar, Februar, März und Dezember wird auf dem vorstehenden Preis ein Rabatt von 50% gewährt.
 5. Regelmässigen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern können die Gebühren in Form einer Jahrespauschale in Rechnung gestellt werden. Die Jahrespauschale liegt 25% unter den ordentlichen Gebühren.
- j) Lager- und Installationsplatz, Bauarbeiten, Grabenaufbrüche: Es gelten die in der Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Rheinfelden vom 31. März 1995 festgelegten Gebühren.

² Angebrochene Jahre werden als ganze berechnet¹⁾.

¹⁾ § 4 der Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes vom 31. März 1995

A2 Anhang 2: Ordnungsbussen

Art. A2-1

¹ Gestützt auf § 7 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV)¹ vom 14. November 2007 können die nachfolgend aufgeführten kommunalen Übertretungstatbestände im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:

Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
2100	Benutzung von öffentlichem Grund ohne Bewilligung (bewilligungspflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch) oder Überschreitung der bewilligten Fläche (Art. 5).	CHF 100.00
2101	Möblierung auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung oder in Abweichung zur Bewilligung (Art. 5 sowie 8 ff.).	CHF 100.00
2102	Betreiben einer Gartenwirtschaft auf öffentlichem Grund ausserhalb der bewilligten Betriebszeiten (Art. 19 und 20)	CHF 100.00
2103	Beschallungen (Abspielen von Bild und Ton) auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung oder ausserhalb der bewilligten Zeiten (Art. 5, 21, 28).	CHF 100.00
2104	Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über das Anbringen von Plakaten, Reklamen, Anzeigen und dergleichen auf öffentlichem Grund (Anbringen an unerlaubten Standorten; Aufstellen und stehen lassen ausserhalb der Fristen; Nicht korrekte Plakatgestaltung [Beschaffenheit, Grösse]). (Art.37 ff)	CHF 100.00
2105	Nichtwegräumen der Passantenstopper ausserhalb der Betriebszeiten (Art. 13).	CHF 50.00

A3 Anhang 3: Richtlinie über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen / Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen

Art. A3-1

¹ Vgl.

[Richtlinie über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen](#)

¹) SAR 991.512

² Vgl.

[Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen](#)

A4 Anhang 4: Vorschriften Werbeträger beim Bahnhofsaal

Art. A4-1

¹ Für temporäre Werbung an der Terrassenfassade des denkmalgeschützten Bahnhofsaales und auf der Wiese vor der Terrasse gelten folgende Vorschriften:

- a) Das Anbringen von Werbeblachen und Werbeträgern an der Terrassenfassade des Bahnhofsaales ist nur für Veranstaltungen im Bahnhofsaal gestattet. Es ist maximal ein Werbeträger erlaubt. Es werden keine Kosten erhoben.
- b) Auf der Wiese vor dem Bahnhofsaal sind Wahl- und Abstimmungsplakate nach den allgemeinen Regeln zugelassen. Sonstige Werbeblachen und Werbeträger sind kostenfrei und in folgender Priorität zugelassen:
 1. Veranstaltungen im Bahnhofsaal
 2. Veranstaltungen von städtischen Organisationen oder solchen, die von der Stadt unterstützt werden
 3. Veranstaltungen mit einem gewissen öffentlichen Interesse
- c) Blachen oder Plakate an der Terrassenfassade und auf der Wiese vor dem Bahnhofsaal dürfen die Fläche von 3.5 m² nicht überschreiten.
- d) Neben den Wahl- und Abstimmungsplakaten dürfen auf der Wiese vor dem Bahnhofsaal gleichzeitig maximal 2 Werbeträger, Plakate oder Blachen aufgestellt werden. Die Werbeträger, Plakate oder Blachen müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3.00 m aufweisen.
- e) Werbeträger, Plakate oder Blachen dürfen maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden. Für Wahl- und Abstimmungsplakate gelten die allgemein gültigen Bestimmungen.
- f) Eine Beleuchtung der Reklame ist nicht zugelassen.
- g) Im Übrigen gelten die Richtlinien Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (siehe Anhang 3).

- h) Die Bewilligung für das Anbringen von Werbetafeln und Werbeträgern an der Terrassenfassade des Bahnhofssaales oder auf der Wiese vor dem Bahnhofsaal im Rahmen dieser Vorschriften erteilt die Regionalpolizei. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

A5 Anhang 5: Geeignete Standorte für die mobile und saisonale Gastronomie *

Art. A5-1 *

¹ Geeignete Standorte für die mobile und saisonale Gastronomie:



Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.10.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	-
19.09.2016	19.09.2016	Art. 14 Abs. 2	geändert	-
13.11.2017	13.11.2017	Art. 39 Abs. 2	geändert	-
15.03.2021	15.03.2021	Art. 20 Abs. 1	geändert	-
25.04.2022	01.05.2022	Art. 4 Abs. 4	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 8 Abs. 1	geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Titel 3	geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 19	Titel geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 19 Abs. 1	geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 19 Abs. 2	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 19a	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 20	Titel geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 20 Abs. 1	geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 20 Abs. 2	geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 20 Abs. 3	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 21 Abs. 2	geändert	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Titel 3a	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 21a	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 21b	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 21c	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. 21d	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Titel A5	eingefügt	2022-01
25.04.2022	01.05.2022	Art. A5-1	eingefügt	2022-01

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.10.2015	01.01.2016	Erstfassung	-
Art. 4 Abs. 4	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 5 Abs. 1, c)	25.04.2022	01.05.2022	geändert	2022-01
Art. 8 Abs. 1	25.04.2022	01.05.2022	geändert	2022-01
Art. 14 Abs. 2	19.09.2016	19.09.2016	geändert	-
Titel 3	25.04.2022	01.05.2022	geändert	2022-01
Art. 19	25.04.2022	01.05.2022	Titel geändert	2022-01
Art. 19 Abs. 1	25.04.2022	01.05.2022	geändert	2022-01
Art. 19 Abs. 2	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 19a	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 20	25.04.2022	01.05.2022	Titel geändert	2022-01
Art. 20 Abs. 1	15.03.2021	15.03.2021	geändert	-
Art. 20 Abs. 1	25.04.2022	01.05.2022	geändert	2022-01
Art. 20 Abs. 2	25.04.2022	01.05.2022	geändert	2022-01
Art. 20 Abs. 3	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 21 Abs. 2	25.04.2022	01.05.2022	geändert	2022-01
Titel 3a	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 21a	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 21b	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 21c	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 21d	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. 39 Abs. 2	13.11.2017	13.11.2017	geändert	-
Titel A5	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01
Art. A5-1	25.04.2022	01.05.2022	eingefügt	2022-01